

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
21-60-03/Ka

Datum
12.07.2017

Vollstreckungsrecht:

- I. Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung**
- II. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO-VwVG LSA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung (BGBl. I S. 2094) ist am 6. Juli 2017 in Kraft getreten. Es ist eine Reaktion des Bundesgesetzgebers auf die Tatsache, dass die Ermittlungsbefugnisse der Gerichtsvollzieher in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet worden sind. Das hat zu einer Benachteiligung der öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsbehörden geführt, die im Vergleich zu den Gerichtsvollziehern über weniger Befugnisse verfügten.

Für die Vollstreckungsbehörden **des Bundes** soll diese Lücke durch neue Auskunftsbefugnisse gegenüber dem Ausländerzentralregister, den Ausländerbehörden, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Gewerbeämtern, dem Kraftfahrt- Bundesamt sowie verschiedenen Registern (§§ 5a und 5b Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz - VwVG) geschlossen werden.

Übermittlungsbefugnisse für die entsprechenden Daten werden im Aufenthaltsgesetz, in der Abgabenordnung sowie im Straßenverkehrsgesetz geschaffen (Art. 2 bis 4 des Gesetzes). Diese Änderungen kommen auch den Landesvollstreckungsbehörden zugute, sofern deren Ermittlungsbefugnisse in Anlehnung an die neuen Regelungen des VwVG des Bundes landesrechtlich entsprechend erweitert werden. Ob und in welchem Umfang das Land Sachsen-Anhalt die Ermittlungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden erweitert, ist noch nicht bekannt.

Die Änderung im Straßenverkehrsgesetz war im Referentenentwurf des Gesetzes noch nicht enthalten. Die seinerzeit noch vorgesehene Einführung einer Übermittlungsbefugnis in das SGB X ist dagegen entfallen. Sie soll zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden.

Für die Ausländerbehörden ist darauf hinzuweisen, dass sie Angaben über den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners nur herausgeben dürfen, wenn sich die Vollstreckungsbehörde diese Angaben nicht bei den Meldebehörden beschaffen kann und dies in ihrem Ersuchen gegenüber der Ausländerbehörde bestätigt. Diese Konkretisierung der Übermittlungsbefugnis ist ebenfalls ein Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens.

Neu aufgenommen wurde schließlich eine Bestimmung im Justizbeitreibungsgesetz. Damit wird den Vollstreckungsbehörden gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern das Recht eingeräumt, dieses zu ersuchen, bei den Kreditinstituten bestimmte Daten der Vollstreckungsschuldner abzufragen.

II.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat uns am 26.06.2017 den Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO-VwVG LSA), Stand: 20.06.2017, übermittelt, s. [Anlage](#).

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie hat uns ergänzend am 06.07.2017 gebeten, auch die Wasser- und Abwasserzweckverbände in die Abstimmung des Entwurfs dieser Durchführungsverordnung mit einzubeziehen.

Die bisher aufgrund des VwVG LSA erlassenen Verordnungen der Landesregierung (PrivVolistrVO, VollstrbehVO, VwVAVO LSA) sollen im Zuge der Deregulierung von Landesrecht unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Regelungen in einer Durchführungsverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DVO-VwVG LSA) zusammengefasst werden. Ergänzt wird die Durchführungsverordnung um nähere Bestimmungen zur Versteigerung im Internet von gepfändeten Sachen durch Vollstreckungsbehörden.

Zudem besteht die Möglichkeit, den Katalog privatrechtlicher Forderungen in § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs zu aktualisieren. Dabei müssen die Forderungen entstanden sein aus:

1. der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
2. der Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Früchten öffentlichen Vermögens oder
3. der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren bei strittigen privatrechtlichen Forderungen wenig Aussicht auf Erfolg haben dürfte, weil der Schuldner jederzeit nach § 23 Abs. 4 Satz 1 VwVG LSA die Einstellung der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren durch Erhebung von Einwendungen bewirken kann. In einem solchen Fall kann die Vollstreckung gemäß § 23 Abs. 4 Satz 4 VwVG LSA nur nach den Bestimmungen der ZPO fortgesetzt werden.

Des Weiteren ist eine Anpassung der Höhe der Vollstreckungskostenpauschale an die allgemeine Kosten- und insbesondere Personalkostenentwicklung vorgesehen. Vorgeschlagen wird eine Anhebung des Betrages auf 30,00 Euro (vgl. § 3 Verordnungsentwurf).

Unter Berücksichtigung der uns eingeräumten Frist zur Stellungnahme sind wir für Anregungen, Hinweise oder Bedenken dankbar, die bis zum **04.08.2017** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an e.kagelmann@sgsa.info, in der Landesgeschäftsstelle eingehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen